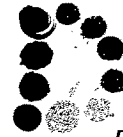




Bundesministerium
der Finanzen

*Tr. Köditz
K. Blauich*



Freiheit
Einheit
Demokratie

EINGEGANGEN

- 5. Aug. 2009

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bund der Steuerzahler
Deutschland e. V.
Französische Straße 9-12
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON ROl'in Antje Wißborn

REFERAT/PROJEKT IV C 3

TEL +49 (0) 30 18 682-1710 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-881710

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 5. August 2009

BETREFF **Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben;**

Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung bei geringfügig Beschäftigten

BEZUG Ihre Schreiben vom 7. Januar 2009 und 2. April 2009

GZ **IV C 3 - S 2221/07/10011**

DOK **2009/0406333**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Dr. Däke,

vielen Dank für Ihre o. g. Schreiben, mit denen Sie das Thema der Altersvorsorge bei Mini-Jobs ansprechen. Sie schlagen vor, dass bei geringfügig Beschäftigten die pauschalierte Lohnsteuer auf die Einkommensteuer angerechnet werden soll, wenn der Steuerpflichtige beantragt, die Beiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 EStG als Sonderausgaben hinzuzurechnen. Der Minister hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Für die Ermittlung der nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 EStG anzusetzenden Beträge sind zunächst sämtliche Beiträge des Steuerpflichtigen zugunsten der genannten Alterssicherungssysteme anzusetzen. Diesem Betrag ist der steuerfreie Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und ein diesem gleichgestellter Zuschuss hinzuzurechnen. Der sich insoweit ergebende Betrag wird dann mit dem in der Übergangsphase jeweils geltenden Prozentsatz angesetzt (§ 10 Absatz 3 EStG); anschließend wird der steuerfreie Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung in Abzug gebracht.

Hierdurch wird sichergestellt, dass - bezogen auf die in § 10 Absatz 1 Nummer 2 EStG genannten Alterssicherungssysteme - alle Steuerpflichtigen grundsätzlich in gleichem Umfang aus un versteuertem Einkommen für ihr Alter vorsorgen können.

Aufgrund der vorgenommenen gesetzlichen Änderungen besteht ab dem Veranlagungszeitraum 2008 für geringfügig Beschäftigte ein Wahlrecht bezüglich der Hinzurechnung der Beiträge nach § 168 Absatz 1 Nummer 1b oder 1c SGB VI oder nach § 172 Absatz 3 oder 3a SGB VI als Altersvorsorgebeiträge nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 EStG. Nur sofern der Steuerpflichtige die Hinzurechnung dieser Beträge beantragt hat, sind sie bei der Berechnung der Vorsorgeaufwendungen wieder abzuziehen.

Eine Anrechnung der pauschalierten Lohnsteuer, die im Rahmen dieses geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses geleistet wurde, ist bei der Einkommensteuer nicht vorgesehen. Die pauschalierte Lohnsteuer wird vom Arbeitgeber auf das Arbeitsentgelt entrichtet, das bei der Einkommensteuererklärung nicht anzugeben ist. Eine von Ihnen geforderte Anrechnung der Pauschalsteuer müsste damit auch zu einer - regulären - Erfassung der entsprechenden Einkünfte führen. Der vom Arbeitgeber geleistete Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung wäre selbst in diesem Fall - vollständige Erfassung - steuerfrei und somit steuerunbelastet. Vor diesem Hintergrund wäre eine entsprechende Anrechnung steuersystematisch unzutreffend.

Im Übrigen erlaube ich mir den Hinweis, dass der Gesetzgeber dem Steuerpflichtigen ein Wahlrecht (Einbeziehung des Arbeitgeberbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung oder Verzicht auf eine Einbeziehung) eingeräumt hat. Für den Steuerpflichtigen wird in der Regel der Verzicht auf die Einbeziehung ein sinnvolles wirtschaftliches Ergebnis sein, so dass sich für diese Steuerpflichtigen - unabhängig von den obigen Ausführungen - die Frage der Anrechnung der Pauschalsteuer nicht stellt.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit meinen Ausführungen behilflich sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. Myßen



Beglaubigt

A handwritten signature in black ink, appearing to read "G. S. P.", is written over a horizontal line. The signature is cursive and somewhat stylized.



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. · Französische Str. 9-12 · 10117 Berlin

**Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin**

Der Präsident

Französische Str. 9-12
10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96 - 0
Telefax: 030 - 25 93 96 - 19
info@steuerzahler.de
www.steuerzahler.de

7. Januar 2009
D/AK/ro

Anrechnung der Pauschsteuer bei Mini-Jobs §§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 10 Abs. 1 Nr. 2a und Nr. 2b EStG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir knüpfen an unseren vorangegangenen Schriftwechsel vom 16. Juli 2007 (Zeichen: D/AK/zi), vom 12. Oktober 2007 (GZ IV C 8 – S 2221/07/0012, DOK 2007/0458594) und vom 28. November 2007 (GZ IV C 8 – S 2221/07/0012, DOK 2007/0551650) an.

Rentenversicherungsbeiträge werden ab dem Veranlagungszeitraum 2007 bei den Sonderausgaben als Arbeitgeberbeiträge berücksichtigt. In der Folge bedeutet dies, dass die Steuerzahler weniger Sonderausgaben geltend machen können.

Bisher mussten keine Angaben zu Mini-Jobs in der Einkommensteuererklärung gemacht werden. Erfreulich ist, dass für die Angabe der Rentenversicherungsbeiträge bei Mini-Jobs ab dem Veranlagungszeitraum 2008 ein Wahlrecht besteht. Die Problematik der Anrechnung der Pauschsteuer in Höhe von 2 Prozent ist allerdings ungelöst geblieben.

Es ist unsystematisch, wenn bei einem Mini-Job zum einen die Rentenversicherungsbeiträge des Arbeitgebers angegeben werden müssen/können und so Auswirkungen auf die Besteuerung der übrigen Einkünfte haben, und es zum anderen jedoch keine Möglichkeit gibt, sich die Pauschsteuer von 2 Prozent anrechnen oder gegebenenfalls erstatten zu lassen. Dies wäre jedoch insbesondere dann gerechtfertigt, wenn der Arbeitgeber die Pauschsteuer auf den Arbeitnehmer abgewälzt hat.

.../2

Dresdner Bank Konto: 254101
Wiesbaden BLZ: 510 800 60

Deutsche Bank Konto: 320515
Wiesbaden BLZ: 510 700 21

Postbank Konto: 262158-602
Frankfurt/Main BLZ: 500 100 60

Überparteiliche, unabhängige
gemeinnützige Vereinigung

Landesverbände
in allen Bundesländern

Vorstand: Dr. Karl Heinz Däke (Präsident)
Dipl. oec. Zenon Bilaniuk
Diplom-Volkswirt Ulrich Fried
Dr. Elfi Gründig
Prof. Dr. Wolfgang Kitterer
Dr. Bernd Schulze-Borges
RA Hannah Stein

Der Präsident / Seite 2

Unseres Erachtens sollte daher, wenn die Angabe der Rentenversicherungsbeiträge aufgrund von Mini-Jobs erfolgt, auch eine korrespondierende Anrechnung der Pauschsteuer vorgenommen werden.

Einer Stellungnahme entgegensehend verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



● Dr. Karl Heinz Däke

